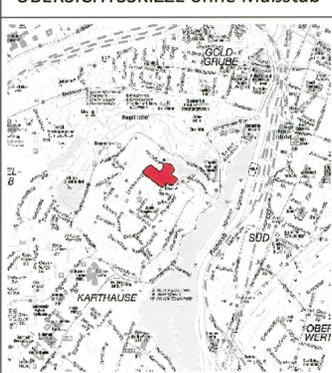


ÜBERSICHTSSKIZZE ohne Maßstab



Stadt Koblenz
 Bebauungsplan Nr.100
 "Gelände der ehemaligen Fachhochschule Karthause"



VERFAHRENSLEGENDE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
 Der Stadtrat hat am 24.07.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
 Koblenz, den 20. FEB. 2017

 Stadtverwaltung Koblenz
 Oberbürgermeister

PLANUNTERLAGE:
 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.

Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 10/2015
 Stand der planungswichtigen Topographie: 09/2015
 Koblenz, den 15.02.2017 Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
 Amtsleiter

PLANVERFASSER:
 Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.
 Koblenz, den 11.02.2017 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
 Amtsleiter

EINLEITUNG DES SATZUNGSVERFAHRENS:
 Der Fachbereichsausschuss IV hat am 04.10.2016 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
 Koblenz, den 17. FEB. 2017 Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung
 Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
 Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 24.10.2016 bis 23.11.2016 ausgelegen. Anregungen sind eingegangen.
 Koblenz, den 17. FEB. 2017 Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung
 Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS:
 Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 20. FEB. 2017 als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)
 Koblenz, den 20. FEB. 2017 Stadtverwaltung Koblenz
 Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN:
 Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
 Ausgefertigt: Koblenz, den 20. FEB. 2017 Stadtverwaltung Koblenz
 Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG:
 Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 01. MRZ. 2017 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Koblenz, den 01. MRZ. 2017 Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage:
 Verwaltungsgestellte/Amtmann

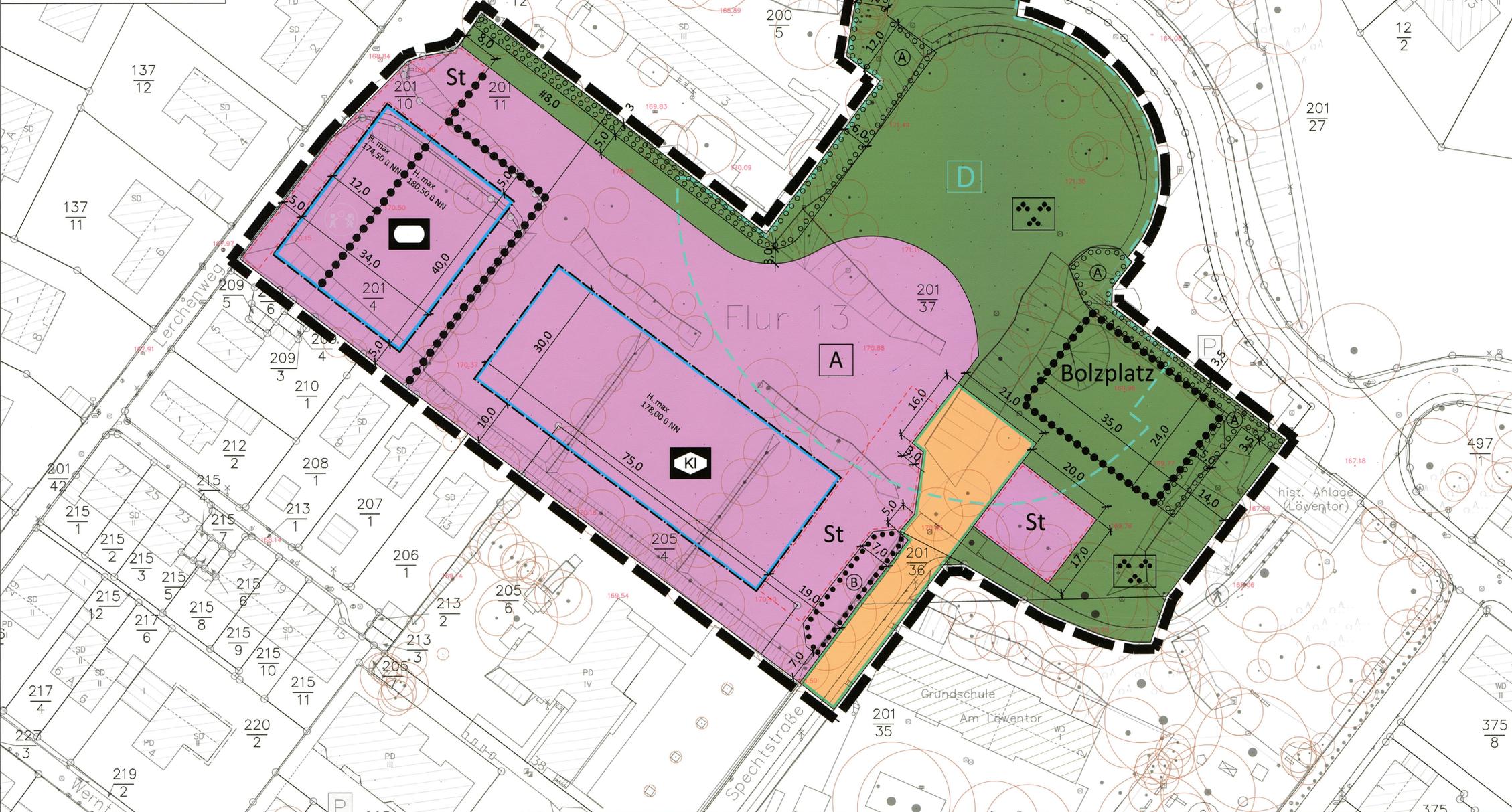
Hinweis:
 Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerte können im Bauberaterzentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

KOBLENZ VERBINDET.
 Stadtentwicklung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr.100
 "Gelände der ehemaligen Fachhochschule Karthause"

-Satzungsfassung -

Gemarkung: Karthause
 Flur: 13
 Maßstab: 1:500
 Stand: Dezember 2016



ZEICHENERKLÄRUNG

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 Kindertagesstätte

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)

z. B. H. max 178,000.NN max. Höhe baulicher Anlagen/Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

Baugrenze
 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 öffentliche Verkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
 Zweckbestimmung: Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

(A) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) Ordnungsbuchstabe siehe textliche Festsetzungen
 (B) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) Ordnungsbuchstabe siehe textliche Festsetzungen

Sonstige zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB) Zweckbestimmung: Stellplätze

z. B. 15,0 Maßangabe (m)

Sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

z.B. 168,06 aktuelle Geländehöhe (m ü. NN)
 Informelle Darstellung der ermittelten Böschungflächen zur Herstellung des geplanten Straßenniveaus, jedoch im Bezug auf das derzeit anstehende Geländeneiveau.

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Kulturdenkmal (ehemalige Großfestung Koblenz, siehe textliche Festsetzungen)
 Abgrenzung für Flächen welche mit Auffüllungen belastet sind. (siehe textliche Festsetzungen)

AUSZUG VERMESSUNGSTECHNISCHER UND TOPOGRAPHISCHER SIGNATUREN:

vorhandenes Wohngebäude
 Baum
 Schieberkappe, Wasser
 Straßensinkkasten
 Flurgrenze

vorhandenes Wirtschaftsgebäude
 Flurstücknummer
 Kanalschacht
 Wasserschacht
 Elektrische Laterne

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz